



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0009-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Wahl von fünf Mitgliedern
Wahl von fünf stv. Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 5 Mitglieder
- 5 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistags

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 4 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat fünf Sitze in der aus insgesamt acht Sitzen bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Wählbar sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung nur Mitglieder des Kreistages.

Es ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertreter*innen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und fünf Vertreter*innen des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertreter*innen der Wissenschaftsstadt Darmstadt werden von der Stadtverordnetenversammlung und die Vertreter*innen des Landkreises Darmstadt-Dieburg von dem Kreistag je aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Verbandsversammlung werden sie durch die für sie von der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewählten Vertreter*innen vertreten.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine*einen Vorsitzende*n und eine*einen stellvertretenden Vorsitzende*n.
- (5) Die*der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen, deren Gebietskörperschaft nicht den Vorsitz in der Verbandsversammlung stellt. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben die*der Stellvertreter*in wahr.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben je eine Stimme.
- (7) Die Vertreter*innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“. § 27 HGO gilt entsprechend.